

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

vom 31. Januar 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 321) hat die Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung am 29.11.2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen, die der Verwaltungsgemeinschaft als Behörde ohne Berührung des übertragenen Wirkungskreises und des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden obliegen und die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Das Kostenaufkommen (Verwaltungsgebühren und Auslagen) steht im übertragenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft zu, wenn sie bei einer ihr übertragenen Aufgabe tätig wurde. Die Gebührenerhebung richtet sich hier grundsätzlich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungskostenordnung, soweit keine bundes- oder landesrechtlichen besonderen Regelungen bestehen.
- (4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis steht der Mitgliedsgemeinde das Kostenaufkommen zu, wenn die Aufgabe nach § 47 Abs. 1 Satz 3 der ThürKO der Mitgliedsgemeinde zugewiesen wurde und die Verwaltungsgemeinschaft nur als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an der Aufgabenerfüllung mitwirkt. Die Gebührenerhebung richtet sich auch hier grundsätzlich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungskostenordnung, soweit keine bundes- oder landesrechtlichen besonderen Regelungen bestehen.
- (5) Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden ist die Verwaltungsgemeinschaft an die jeweils geltende Kostensatzung der betreffenden Mitgliedsgemeinde gebunden. Das Kostenaufkommen steht der Mitgliedsgemeinde zu, weil die Verwaltungsgemeinschaft insoweit nur als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde tätig wird.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla.

§ 6 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegeben oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12
Entstehen – Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13
Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung, die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14
Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285, 314).

§ 15
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.01.1996 außer Kraft.

Kahla, den 31. Januar 2002

Franke
Gemeinschaftsvorsitzender

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

A Allgemeine Verwaltungskosten

1.	Genehmigung, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00 € bis 51,00 €
2.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
a)	Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	A 4 A 5	2,50 € 1,50 €
b)	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen wissenschaftlichen tabellarischen oder schwer lesbaren Text für jede angefangene Seite	A 4 A 5	4,00 € 3,00 €
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä. soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens		2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite		0,50 €
e)	Druckstücke von Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite		1,00 €
f)	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite		1,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck, Offset- u.ä. Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.		
h)	Fotokopien	A 4	0,10 €
i)	Fotokopien	A 3	0,20 €
j)	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		2,00 €
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut aa) zwecks Auskunft je angefangene Seite bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		1,50 € 2,50 €
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		8,00 €
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		2,50 €
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2		1,50 €
c)	Bescheinigung einfacher Art		1,50 €
d)	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als		5,00 € 15,00 €

B
Besondere Verwaltungskosten

1.	Ordnungsangelegenheiten		
	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr		
	im Wert bis zu 10,00 €		1,00 €
	im Wert von 11,00 € bis 25,00 €		1,50 €
	im Wert von 26,00 € bis 50,00 €		2,00 €
	im Wert von 51,00 € bis 150,00 €		6 %
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens		3 %
	(bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden)		
	Hausnummernvergabe		10,00 €
	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes		30,00 bis 50,00 €
	Anträge nach Sonn- und Feiertagsgesetz		10,00 €
2.	Standesamt		
	Verwaltungsaufwand je Trauung in der Leuchtenburg		15,00 €
	Verwaltungsaufwand je Trauung im Jagdschloss Hummelshain		15,00 €
	Auslagen für den Verkauf von Stammbüchern nach Einkaufswert		0,50 bis 2,50 €